

Richtlinien zur Förderung von Inklusionsprojekten in der Stadt Meppen

I. Grundsätze der Förderungswürdigkeit

- 1) Die Stadt Meppen gewährt im Rahmen der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und der nachfolgenden Bestimmungen Zuschüsse für Inklusionsprojekte, die in Meppen durchgeführt werden.
- 2) Gefördert werden können Projekte von Einzelpersonen, Gruppen und juristischen Personen.

II. Gegenstand der Förderung

- 1) Zuschüsse werden gewährt für Projekte,
 - a) von denen Menschen mit Behinderung aber auch andere Personenkreise die von Diskriminierung betroffen sind (beispielsweise wegen ihres Alters, ihrer sexueller Orientierung, ihrer Hautfarbe oder ihrer Herkunft), unmittelbar profitieren und
 - b) die gemeinnützig ausgerichtet sind.
- 2) Nicht förderberechtigt sind:
 - a) Projekte, die außerhalb von Meppen stattfinden.
 - b) Projekte, in bzw. mit denen Andere von einem religiösen Glauben oder einer politischen Partei oder Vereinigung überzeugt werden sollen. Es werden keine politischen Parteien, oder offensichtlich politisch motivierte Organisationen, Interessengruppen, Bewegungen oder Vereinigungen unterstützt.
 - c) Projekte, die nur Einzelpersonen zu Gute kommen.
 - d) Bauliche Maßnahmen.
 - e) Alltägliche Schulveranstaltungen (Abschlussbälle, Klassenfahrten etc.).
 - f) Projekte, die (auch) kommerzielle Zwecke verfolgen.

III. Förderhöhe

Jedes ausgewählte Projekt erhält einen Zuschuss in Höhe von maximal 500,00 Euro. Die Höhe der Fördersumme wird von der Stadt Meppen nach Einschätzung des Mittelbedarfs festgelegt.

IV. Antragsverfahren

- 1) Die Bewerbung für eine Förderung von Projekten erfolgt durch Abgabe eines Projektbogens. Dabei soll verdeutlicht werden, wer als Projektmacher hinter dem Projekt steht und die Ziele und Methoden des Projektes dargestellt werden.
- 2) Mehrere Anträge eines Teilnehmers sind zulässig, sofern sie sich auf unterschiedliche Projekte beziehen. In Ausnahmefällen können besonders nachhaltige oder gemeinnützige Projekte wiederholt werden.

- 3) Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht nicht. Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien werden nur solange und in der vorgesehenen Höhe gewährt, wie Haushaltsmittel für den jeweiligen Zweck zur Verfügung stehen. Die Bezuschussung erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs.
- 4) Antragsteller, die falsche Angaben, insbesondere bezüglich der Finanzierung machen, werden von der Förderung ausgeschlossen.
- 5) Teilnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zur Teilnahme die Einwilligung ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

V. Mittelabruf/Abrechnung

- 1) In der Regel erfolgt die Abrechnung nach Durchführung des Projektes und nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Dieser sollte eine Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben sowie die entsprechenden Rechnungsbelege (in Kopie) umfassen.
- 2) In begründeten Ausnahmefällen wird der Zuschuss vor Durchführung des Projektes ausgezahlt. Nach Abschluss des Projektes, spätestens 3 Monate nach der Bewilligung, ist die Verwendung der Mittel nachzuweisen. Diesbezüglich ist ein Verwendungsnachweis einzureichen, der eine Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben sowie die entsprechenden Rechnungsbelege (in Kopie) umfasst.

VI. Rückforderung

Falls die Stadt Meppen einen berechtigten Verdacht hat, dass die bereitgestellten Gelder auf irgendeine Weise missbraucht wurden bzw. werden, das Projekt nicht gemeinnützig ist oder war oder nicht gemeinnützig durchgeführt wird oder wurde, dann kann sie die Mittel ganz oder teilweise zurückfordern bzw. zurückhalten.

VII. Haftungsausschluss

- 1) Die Stadt Meppen übernimmt keine Haftung oder irgendeine Verantwortung in Bezug auf das Projekt oder dessen Durchführung.
- 2) Die Stadt Meppen haftet nicht für Schäden, Verluste, Beschädigungen oder Nichterfüllungen, die Teilnehmer oder dritte natürliche oder juristische Personen aufgrund einer Anmeldung oder bei Umsetzung eines Projekts erleiden. Die Stadt Meppen haftet auch nicht für rechtliche Verbindlichkeiten, die ein Teilnehmer bei oder wegen der Durchführung seines Projekts eingeht, unabhängig davon, ob die Verbindlichkeiten mit Fördermitteln eingegangen wurden.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 15.03.2016 in Kraft.